

A m t s b l a t t

der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Montag, den 22. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nr. 70.

Allgemeine Ge-
setz = Sammlung
3tes Stück.

Das erschienene 3te Stück der allgemeinen Gesetz = Sammlung enthält unter
Nro. 513. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, die Gratifikation für die Einbrin-
gung eines desertirten Militär-Sträflings betreffend. Vom 14. Septem-
ber 1818.

Nro. 514. Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen
Preußen und Anhalt-Bernburg am 12. November 1818, und ratifizirt
am 17. Dezember 1818.

Nro. 515. Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen
Preußen und Anhalt-Köthen am 12. November 1818, und ratifizirt am
17. Dezember 1818.

Nro. 516. Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen
Preußen und Anhalt-Deßau am 12. November 1818, und ratifizirt am
17. Dezember 1818.

Nro. 517. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürst-
lich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit
in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen.
Vom 16. Dezember 1818.

Nro. 518. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstl.
Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff
der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom
20. Februar 1819.

Nr. 71.
Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote.
I. 2825.

Da die in der Dienst-Instruktion für die Consistorien vom 23. Oktober 1817 angeordnete Nachsuchung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote bei dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten wegen der damit unvermeidlich verbundenen Verzögerung in eiligen Fällen den Zweck nicht erreichen kann, so hat das gedachte Königliche Ministerium unter allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät, mittelst Rescripts vom 4. v. M. die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote für den hiesigen Oberpräsidial-Bezirk mir übertragen.

Den betreffenden Behörden und dem Publikum mache ich solches zur Nachsichtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt.

Cöln den 2. März 1819.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich
Cleve und Berg.

Fr. Graf zu Solms-Laubach.

Nr. 72.
Vorrichtungsregeln in Betreff der Rähren und Ueberfahrts-Nachen.
I. 11561.

Um den Unglücksfällen, welche beim Uebersetzen über Ströme und Flüsse, durch schlechte Beschaffenheit der Fahrzeuge, durch Ueberladen derselben und durch sonstige Fahrlässigkeit der Fährleute sich leicht ereignen können und wirklich schon öfters ereignet haben, nach Möglichkeit vorzubeugen, verordnen wir hiermit:

- 1) sämtliche Fahrzeuge, welche gegenwärtig zum Uebersetzen über die Ströme und Flüsse innerhalb unsers Verwaltungsbezirks dienen, müssen in Ansehung ihrer Tauglichkeit und ihrer Ladungsfähigkeit sofort untersucht, und diese Untersuchung soll, in Ansehung der Tauglichkeit, jedes Jahr zweimal, und zwar im März und Oktober, vorgenommen werden;
- 2) diese Untersuchung geschieht durch die betreffenden Orts-Obrigkeiten, mit Zuziehung gehörig sachkundiger Schiffs-Baumeister, oder Schiffs-Zimmerleute, oder Schiffer, und ist nicht allein auf die Dauerhaftigkeit, sondern auch auf die richtige Konstruktion des Fahrzeuges, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung (als ein wesentliches Erforderniß zur Verhütung des Umschlagens) imgleichen auf die Güte des, zum Fahrzeug gehörigen Geschirres zu richten;
- 3) alle, zum Uebersetzen von Personen bestimmte Nachen, müssen mit einer hinlänglichen Anzahl Sitzbänke versehen seyn. Am besten sind die Querbänke. Diese dürfen aber zur Seite nicht überstehen, sondern müssen genau zwischen die Borde einpassen;

- 4) jedes nicht ganz tauglich befundene Fahrzeug muß sofort und so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und durch die Untersuchungs-Commission für tauglich erklärt ist;
- 5) Bei Untersuchung der Ladungsfähigkeit eines jeden tauglich befundenen Fahrzeuges, ist der Punkt auszumitteln, bis zu welchem, ohne Gefahr für die Ladung, das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen einsinken darf, und von wo es über Wasser bleiben muß;
- 6) dieser Punkt wird, auf Kosten des Eigenthümers, oder Pächters des Fahrzeuges, auwendig am Vorder- und Hintertheil, durch ein Schild, oder einen breiten Streifen von heller Dehlfarbe, bezeichnet. — Wo, auf einer Ueberfahrtsstelle, mehrere Rachen, Fahren, oder Ponten vorhanden sind, wird denselben, auf vorgedachtem Schilde, oder Streifen, eine fortlaufende Nummer gegeben;
- 7) zur Besorgung der Ueberfahrt, sollen nur völlig zuverlässige Personen zugelassen werden. Insbesondere haften die betreffenden Orts-Obriigkeiten dafür, daß die zu solchen Behuf dienenden Fahrzeuge, nicht von Personen bedient werden, die des Fahrens und der Lokalität nicht hinlänglich kundig, oder dem Trunk ergeben, oder sonst, wegen physischer Beschaffenheit, dem Geschäft nicht gewachsen sind;
- 8) während der Fahrt, führt der Fährmann, oder Steuermann die Aufsicht auf alles, was zur Sicherheit erforderlich ist. Er mißt seine dießfälligen Anordnungen, nach den obwaltenden Umständen, ab, und jeder Ueberfahrende ist gehalten, sich darnach genau und pünktlich zu achten. Der Fährmann, oder Steuermann ist verantwortlich dafür, daß das Fahrzeug unter keinen Umständen überladen werde, und haftet überhaupt für alle Nachteile, welche aus Fahrlässigkeit seinerseits entstehen können;
- 9) in außergewöhnlichen Fällen, wie Sturm, Eisgang, Fluth und dergl., welche für die Wasserfahrt Gefahr herbeiführen, sind die Orts-Obriigkeiten befugt, die Fahrt zu untersagen. Wenn dringende Umstände, während einer solchen Zeit, die Ueberfahrt nothwendig machen; so muß die besondere Erlaubniß der Orts-Obrikeit dazu nachgesucht werden. Letztere hat alsdann dahin zu sehen, daß die nöthige Vorsicht angewandt werde, und bestimmt erforderlichen Falls, mit Rücksicht auf Observanz und Billigkeit, den Ueberfahrtspreis.

Von jeder Orts-Obrikeit ist über die voraenommene Untersuchung und das Resultat derselben eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgeht:

1. das Datum der Untersuchung; 2. Namen, Stand und Charakter der zur Untersuchung zugezogenen Personen; 3. der Name der Fabrikstelle;
4. die Anzahl und Benennung der Fahrzeuge; 5. die Namen der Eigenthümer und Pächter; 6. die Beschaffenheit der Fahrzeuge; 7. ob sie im Gebrauch gelassen sind oder nicht?

Diese Protokolle sind von den Orts-Behörden aufzubewahren und von den Herren Landrätthen bei ihren Umreisen einzusehen.

Düsseldorf, den 15. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 73.

Uebersicht der zur Kriegs-Reserve entlassenen Militärs für 1818.

Auf die von uns den königlichen General-Militär-Commandos mitgetheilten Reklamations-Verzeichnisse, sind, insofern uns die namentlichen Listen bereits zugegangen, und wir die Anzahl übersehen können, für das Jahr 1818 — 771 Individuen, welche aus unserm Verwaltungs-Departement gebürtig sind, von den verschiedenen Truppentheilen zur Kriegs-Reserve entlassen worden, und zwar

1.	von dem 1ten und 2ten Garde-Grenadier-Regiment	2	Mann
2.	von der Garde-Artillerie	1	—
3.	von dem 6ten Infanterie-Regiment	1	—
4.	— — 17.	—	—
5.	— — 19.	—	—
6.	— — 24.	—	—
7.	— — 25.	—	—
8.	— — 28.	—	—
9.	— — 29.	—	—
10.	— — 30.	—	—
11.	— — 31.	—	—
12.	— — 32.	—	—
13.	vom 1ten Westpreussischen Ulahnen-Regiment	3	—
14.	— 5ten Ulahnen	6	—
15.	— 7ten —	2	—
16.	— 8ten —	13	—
17.	— 7ten Dragoner	12	—
18.	— 8ten —	7	—
19.	— 6ten Husaren	5	—
20.	von der 3ten Artillerie-Brigade (Brandenburgische)	4	—
21.	von der Schlessischen Artillerie-Brigade	1	—

22. von dem 2ten Schützen-Bataillon (Rheinischen)	9	—
23. von dem 16ten Garnison-Bataillon	1	—
	Summa 771	

Indem wir dieses zur öffentlichen Kunde bringen, nehmen wir auf die namentlichen Listen, welche den Landrätthen von diesen entlassenen Individuen bereits zugegangen sind, Bezug.

Düsseldorf den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Mitteltst Allerhöchster Cabinets-Ordre ist der Neustädtischen evang. Gemeinde zu Thorn, eine allgemeine Hauskollekte zur Wiederaufbauung ihrer Kirche bewilligt worden. Diese ist genau nach der allgemeinen Vorschrift vom 28. April v. J. abzuhalten.

Nr. 74.
Haus-Kollekte für die evang. Kirche zu Thorn.
I. 2822.

Düsseldorf den 15. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach Art. 21. der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland (Gesetz-Sammlung Jgg. 1817. Nr. 14.) sollen Verbrecher und Bagabunden nur in dem Falle aus einem in den andern der beiden Staaten transportirt werden, wenn sie in letzterem geboren sind, oder darin zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben; jedoch soll jedesmal die nächste Provinzial-Regierung des betreffenden Staats, vor dem Transport, davon benachrichtiget, und von derselben der Ablieferungs-Ort bestimmt werden.

Nr. 75.
Austlieferung der Bagabunden zwischen Rußland und Preußen.
I. 2893.

Sollten daher nach Polen zu schaffende Verbrecher oder Bagabunden in dem hiesigen Regierungsbezirke vorkommen, so sind dieselben vorläufig in Gewahrsam zu behalten, und es ist darüber von der Lokalbehörde uns sofort die Anzeige zu machen, damit wegen des Ablieferungs-Ortes die nöthige Korrespondenz eingeleitet wird. Die Bewachungs- und Verpflegungskosten werden hier liquidirt, und auf die Staatskasse angewiesen werden.

Düsseldorf den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Mousquetier Heinrich Flemm aus Dpladen, 25 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittelmäßig, Mund ziemlich groß, Kinn rund, Bart dünn und blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, ist am 9. d. M. von dem in Soln stationirten 28ten Infanterie-Regimente (2ten Rhein.) desertirt.

Nr. 76.
Deserteur Heinrich Flemm aus Dpladen.
I. 2934.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an den Commandeur des Regiments, nach Köln, abführen zu lassen.
Düsseldorf, den 15. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die im 5ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die gestern hier eingegangene Abrechnung für das 5te Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachstehende Reklamationen aus den Königl. Rhein- Provinzen die beigelegte Nominal- Vergütung:

1) Zinsenrückstände, meistens von 1793 und 1794 bis ultimo Dezember 1813 von den Schulden des Erzstifts Trier, so zwischen dem linken und rechten Rhein-Ufer theilbar waren	397,974 Fr.
2) Transportkosten	7,307 —
3) Baukosten	7,557 —
4) Forderungen an die Domänen-Verwaltung	6,744 —
5) Zahlungs-Mandate	3,358 —
6) Fourage-Lieferungen	1,071 —
7) Forderungen verschiedener Art	890 —

424,901 Fr.

Ferner sind durch die Königl. schiedsrichterliche Commission zu Berlin folgende Reklamationen anerkannt, und gleich zur Auszahlung genehmigt worden:

1) Von den französischen Autoritäten beim Abzuge mitgenommene Bestände der Retraitekasse des ehemaligen Großherzogthums Berg	40,000 Fr.
2) Desgleichen des Bergischen Lotterie-Fonds	24,000 —
3) Gehaltsrückstände verschiedener Art und ähnliche Rückstände.	1,403 —
4) Allerhand Forderungen verschiedener Art	8,016 —

Zusammen . . . 73,419 Fr.

Die Zahlungsanweisungen für die von den obenerwähnten Reklamationen hierhin überwiesenen Beträge werden wie gewöhnlich sofort ausgefertigt, und den Interessenten durch Vermittelung der Kreis- und Ortsbehörden gleich zugesandt. Schließlich wird noch bemerkt, daß die ad 1 obenerwähnten Zinsen-Rück-

stände ausschließlich nur solche Posten betreffen, welche durchaus justificirt, und worüber keine Beweisstücke mehr nachgesordert sind und noch zurückstehen.

Aachen, den 9. März 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Königl. Land- und Stadtgerichte unseres Departements die Bestimmung des Circulars der vormaligen Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich vom 14. April 1815. zufolge welcher sub Nr. 11 ausdrücklich verordnet ist:

Die Sporteln-Einziehung durch die Post betr.

daß Sportel-Quantum nur bis zu 5 Thaler durch die Post eingezogen werden sollen, hin und wieder außer Acht lassen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Vorschrift nochmals in Erinnerung zu bringen, und den resp. Gerichten, deren pünktlichste Befolgung zur Pflicht zu machen

Eleve, den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aus den von den Königl. Land- und Stadtgerichten zum Spruch in zweiter Instanz eingesandten Akten, haben sich zum öftern Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten rücksichtlich der Insinuationen ergeben. — Diese müssen für die Zukunft durchaus vermieden werden. — Zu dem Ende wird, den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiemit folgendes bestimmt:

Verfahren bei gerichtlichen Insinuationen im Elovischen.

- 1) Von den in Prozessen auszufertigenden Verfügungen muß jedesmal ein Duplum der Vorladungen, welches jedoch selbstredend keiner Unterschrift Seitens des Gerichts bedarf, angefertigt, und solches, mit dem Attest des betreffenden Boten über die Insinuation versehen, zu den Akten gebracht werden.
- 2) In Fällen, wo die Vorladungen der Partheien nicht ausgefertigt, sondern durch bloße Abschriften der Dekrete erlassen werden, bedarf es zwar keiner besondern Insinuations-Dokumente; dagegen muß jedesmal von den Boten die Insinuation unter den Konzepten der Verfügungen, mit Bemerkung des Datums, wann solche Statt gefunden, bescheinigt werden.
- 3) Da manche Gerichte nicht gehörig davon unterrichtet zu seyn scheinen,

welche Verfügungen in Prozessen einer Ausfertigung bedürfen, so wird denselben zugleich eröffnet, daß dahin folgende gehören:

- a) Die erste Vorladung beider Partheien ohne Unterschied;
- b) Bei den fernern Vorladungen derselben kommt es darauf an, ob schon ein Termin abgehalten worden oder nicht. Ist dies der Fall, so ergehen, wenn gleich in dem Termin nichts Materielles verhandelt seyn möchte, alle fernere Verfügungen an die Partheien im Laufe der ersten Instanz durch bloße Abschriften der Dekrete. Dagegen müssen alle, durch Prorogationsgesuche vor Abhaltung eines Termins zu veranlassende neue Vorladungen, expedirt werden;
- c) Ein Gleiches findet bei Abscitaten und Litisdennunciaten Statt;
- d) Vorladungen von Zeugen oder Sachverständigen werden ohne Unterschied ausgefertigt;
- e) In der Appellationsinstanz werden die an beide Theile auf die Appellationsanmeldungen zu erlassenden Verfügungen jedesmal expedirt;
- f) Rückfichtlich des Appellationsberichts kommt es darauf an, ob derselbe neue Thatsachen oder Beweismittel enthält oder nicht. Im ersten Fall fragt es sich ferner, ob der Appellant zugleich gebeten hat, die neue Instruktion bei dem Untergericht vornehmen zu lassen. Wird diese demgemäß verfügt, so finden die Bestimmungen ad a und b überall Anwendung. Enthält hingegen der Appellationsbericht keine Nova, oder wird darauf die sofortige Einsendung der Akten an das Oberlandesgericht verfügt, so ist den Partheien hievon durch bloße Abschriften der Dekrete Nachricht zu geben. Endlich
- g) in der Revisionsinstanz werden ohne Unterschied nur die Verfügungen auf die Revisionsanmeldungen ausgefertigt.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Land- und Stadtgerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten, und werden für deren Befolgung insbesondere die Herren Dirigenten verantwortlich gemacht.

Uebrigens sind in den, an die Partheien unmittelbar zu erlassenden Verfügungen, die Folgen des Ungehorsams vollständig, deutlich und mit gänzlicher Vermeidung lateinischer Wörter, auszudrücken.

Cleve, den 27. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.